

LIPPSTADT

STADTENTWÄSSERUNG LIPPSTADT AÖR · POSTFACH 25 25 · 59535 LIPPSTADT

Stadt Lippstadt
Herrn
Bürgermeister Sommer
Ostwall 1

59555 Lippstadt

Stadt Lippstadt	
Eing: 30. Nov. 2007	
BM/BG/FB/FD	
BM	l. Beig.

AUSKUNFT ERTEILT

Herr Schwartze

DURCHWAHLNR.

28 29-460

DATUM

29.11.2007

IHRE NACHRICHT

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

stz

Prüfung der Gebührenkalkulation 2008 der Stadtentwässerung Lippstadt AÖR für Regen- und Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung vom 26.11.2007

Sehr geehrter Herr Sommer,

Mit Beschluss des Rates vom 18.06.2007 wurde im § 8 Abs. 6 der Satzung für die Stadtentwässerung Lippstadt AÖR bestimmt, dass die Kalkulation der Gebühren von der Örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfen ist.

Zu den Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung vom 26.11.2007 nehmen wir wie folgt Stellung:

Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen

Bei der Prüfung wurde auch Einsicht in die vorgehaltenen Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen begehrt.

Diese Forderung ist unbegründet. Die Stadtentwässerung Lippstadt AÖR ist nach § 1 der AÖR - Satzung eine selbständige Einrichtung der Stadt Lippstadt nach § 114a GO NW. Nach Abs. 6 dieses § 114 a wird die Anstalt von einem Vorstand in eigener Verantwortung geführt. Nach Abs. 7 des § 114 a wird die Geschäftsführung des Vorstandes vom Verwaltungsrat überwacht. Bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, bei der Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, der Bestellung der Abschlussprüfer und bei der Ergebnisverwendung unterliegt der Verwaltungsrat nicht den Weisungen des Rates. Der Stellenplan der AÖR ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes und wird ausschließlich und abschließend vom Verwaltungsrat beschlossen. Wenn aber der Verwaltungsrat bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes nicht den Weisungen des Rates

LIPPSTADT

unterliegt, d. h. der Verwaltungsrat abschließend über den Wirtschaftsplan entscheidet, dann kann auch eine Prüfung der vorgehaltenen Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Lippstadt in Bezug auf Wirtschaftlichkeit mit dem Ergebnis einer Stellungnahme im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rat – und damit bei in Fragen des Wirtschaftsplanes nicht zuständigen Gremien – nicht begründbar sein.

In die Kalkulation der Personalkosten fließt eine 1% - ige Reduzierung der Personalkosten aufgrund von Stellenabbauten ein. Damit ist die Wirtschaftlichkeit der Personalkosten belegt.

Sachkosten

Die Stadtentwässerung Lippstadt AÖR vergibt keine Aufträge nach einem Standardleistungsverzeichnis der Stadtwerke Lippstadt GmbH, sondern nach einer mit mehreren Firmen geschlossenen Rahmenvereinbarung. Hierzu liegt uns ein Schreiben des Fachdienstes Recht mit der Bitte um Stellungnahme vor. Dass bei Auftragsvergaben durch das vergleichsweise neue Konstrukt AÖRs noch erheblicher Klärungsbedarf besteht, können Sie auch daraus ersehen, dass dieses Thema beim letzten Erfahrungsaustausch der AÖRs am 07.11.2007 besprochen worden ist. Die vom Fachbereich Recht erbetene Stellungnahme wird in Kürze dort vorgelegt.

Die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung besagt, dass bei der stichprobenartigen Überprüfung der Belege keine bedeutenden Beanstandungen festgestellt worden sind. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Kalkulation geprüft werden soll. Die Kalkulation betrachtet die Zukunft.

Eine stichprobenweise Einsichtnahme in Belege betrachtet in der Vergangenheit abgewickelte Maßnahmen und ist vergleichbar mit einer Prüfung des BAB. Dies ist durch den Auftrag zur Prüfung der Kalkulation nicht gedeckt.

Auch bei der Stadt hat das damalige Rechnungsprüfungsamt bei seiner Prüfung der Kalkulation keine Einsichtnahme in die Belege verlangt und konnte dennoch der Kalkulation ein Testat erteilen, das zur Beschlussfassung in den politischen Gremien ausreichend war.

Die örtliche Rechnungsprüfung führt weiter aus, dass sie gemäß Auftrag des Rates zukünftig entsprechende Baumaßnahmen der AÖR stichprobenartig prüfen will. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Ratsbeschluss hier nicht richtig wiedergegeben ist und die Formulierung in der Satzung lautet: Unabhängig davon kann die örtliche Rechnungsprüfung stichprobenartig einzelne investive Maßnahmen der AÖR prüfen.

Da die örtliche Rechnungsprüfung bisher keine investiven Maßnahmen stichprobenartig geprüft hat, ist eine Einsichtnahme im Zuge der jetzt durchgeführten Prüfung der Kalkulation in Belege nachvollziehbar. Für die Prüfung künftiger Kalkulationen gehen wir davon aus, dass die im Lauf des Jahres durchgeführten stichprobenartige Prüfung einzelner investiven Maßnahmen dann ausreichend ist, um die Angemessenheit der Sachkosten im Zuge der Prüfung der Kalkulation zu bescheinigen. Andernfalls wäre eine Differenzierung des Prüfungsauftrages in der Satzung zwischen einerseits Prüfung der Kalkulation und andererseits stichprobenartige Prüfung einzelner investiver Maßnahmen sinnlos.

Gebührenfähige Kosten

Wir sind der Auffassung, dass die Konten 646300 als freiwilliger Sozialaufwand, und 686110 und 689000 als betriebsbedingte Kosten zu den gebührenfähigen Kosten nach § 6 KAG Abs. 2 gehören.

Schmutzwassermengen

In der Betriebsabrechnung 2006 ist eine rechnerische Schmutzwassermenge von 3.335.547 cbm ausgewiesen. Diese Menge errechnet sich aus den erzielten Erträgen und dem Gebührensatz. Bei der Kalkulation für das Jahr 2006 sind wir noch von einer Schmutzwassermenge von 3.500.000 cbm ausgegangen. Die Mengendifferenz ist zurückzuführen auf Wassersparmaßnahmen im gewerblichen und privaten Bereich. Die Einbußen hieraus beliefen sich auf 396.331€. Dieser Entwicklung Rechnung tragend, wurde erstmals für die Kalkulation 2007 anstelle eines 5 - jährigen Mittelwertes ein 2 - jährlicher Mittelwert von 3.390.574 cbm für den Schmutzwasseranfall zugrunde gelegt. Da auch in diesem Jahr wieder sehr viele Abzugszähler eingebaut worden sind, gehen wir davon aus, dass sich die Schmutzwassermenge auch noch weiterhin reduzieren wird. Aus diesem Grund halten wir eine kalkulierte Menge von 3.270.000 cbm für angemessen. Die Wahl einer einheitlichen Bezugsgröße würde dem sinkenden Schmutzwasseranfall keine Rechnung tragen und zwangsläufig zu Unterdeckungen führen, die dann in den Folgejahren gebührensteigernd wären.

Kalkulatorische Verzinsung

Es ist klarzustellen, dass die Verzinsung des Anlagevermögens auf Grundlage der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgt. Nicht richtig ist die Auffassung der ÖRP, dass die Zuschüsse und Anliegerbeiträge nicht berücksichtigt wurden. Vielmehr ist die Verzinsung der passivierten Beträge gebührenmindernd erfolgt.

LIPPSTADT

Die Stellungnahme enthält einen Vergleich kalkulatorischer Zinssätze bei verschiedenen Abwasserbeseitigungspflichtigen. Dem Zinssatz von 5,7 % wird dann attestiert, dass er für den Gebührenzahler als mehr als angemessen einzustufen ist. Wir legen Wert darauf, dass wir diesen Zinssatz nicht gewählt haben, sondern dass er uns von der Stadt - auch im Quervergleich mit anderen städtischen Gebühren - mitgeteilt worden ist und wir den Zinssatz übernommen haben.

Mit freundlichem Gruß

STADTENTWÄSSERUNG LIPPSTADT AÖR

J. J. J. *St. J. J. J.*